

Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen „Schweriner Vorstadt“ der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2016/ 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016/2017 wird

1. im Ergebnishaushalt	2016	2017
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	104.700 EUR	43.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	56.000 EUR	50.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	48.700 EUR	-7.000 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	48.700 EUR	-7.000 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	48.700 EUR	-7.000 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	104.700 EUR	43.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	56.000 EUR	50.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	48.700 EUR	-7.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	404.600 EUR	99.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	521.400 EUR	227.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 116.800 EUR	- 128.100 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	68.100 EUR	135.100 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	68.100 EUR	135.100 EUR

festgesetzt.

§ 2
Haushaltsvermerke gem. §§ 13 bis 14 GemHVO Doppik

Innerhalb des Städtebaulichen Sondervermögens sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Städtebauförderrichtlinien M-V untereinander deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien gegeben ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb des Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

§ 3
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01. des Haushaltsjahres liegt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht vor.

Die Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 27.05.2016.

Güstrow, den 02.06.2016

Schuldt
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen „Schweriner Vorstadt“ für die Haushaltsjahre 2016/2017 ist gemäß § 47 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 27.05.2016 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 09.06.2016 bis 17.06.2016

Montag	08.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.30 Uhr

im Bürgerbüro, Rathaus, Markt 1, öffentlich aus.


Schuldt
Bürgermeister

